

Merkblatt Fahrtenbuch

1. Das Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden (Fahrten“buch“). Lose Notizzettel können schon begrifflich kein Fahrtenbuch sein.
2. Die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an Ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes müssen vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben sein (Datum der Fahrt, Tachostand zu Beginn und zum Ende der Fahrt, gefahrene km, betriebliche bzw. private Fahrten, Reiseziel, Reisezweck, Reiseroute, Geschäftspartner).
3. Mit Hilfe eines Computerprogramms geführte Fahrtenbücher sind nur dann zulässig, wenn nachträglich Veränderungen an den Aufzeichnungen ausgeschlossen sind oder vom Programm dokumentiert werden. Die Führung des Fahrtenbuchs mit einer jederzeit veränderbaren Excel-Datei ist damit ausgeschlossen.
4. Jede einzelne Fahrt ist grundsätzlich mit Abschluss der Fahrt aufzuzeichnen.
5. Es muss zwischen beruflichen und privaten Fahrten unterschieden werden. Hinweis: Dazu sollten die Fahrtenbücher entsprechende Spalten haben, in denen jeweils die Summe der gefahrenen km eingetragen wird. Die Spalten sollten spätestens zum Jahresende addiert werden. Die Summe der beiden Spalten muss dann auch mit der Gesamtleistung übereinstimmen.
6. Besteht eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten (z.B. durch Besuch von Kunden oder Geschäftspartnern an verschiedenen Orten), reicht es aus, wenn der Gesamtkilometerstand und die gefahrenen km erst am Ende der Reise aufgezeichnet werden. Gleichzeitig müssen aber die besuchten Kunden, Geschäftspartner oder der Gegenstand der dienstlichen Fahrt (z.B. Besuch einer Baustelle oder Filiale) in der entsprechenden Reihenfolge eingetragen werden.
7. Wird die Reise durch eine Privatfahrt unterbrochen, muss das Ende der beruflichen Fahrt aufgezeichnet werden. Für Privatfahrten genügt jeweils die Angabe der gefahrenen km.
8. Häufig auftretende Fahrziele, Kunden und Reisezwecke können auch durch Abkürzungen dargestellt werden. Diese müssen aus sich heraus verständlich oder durch ein dem Fahrtenbuch beigefügtes Erläuterungsblatt aufgeschlüsselt sein (z.B. Autokennzeichen).
9. Die erforderlichen Angaben müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.
10. Nicht zuletzt muss das Fahrtenbuch das Kennzeichen des Fahrzeugs enthalten, damit feststeht, für welches Kraftfahrzeug das Fahrtenbuch geführt wird.